



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## Hinweise für ein angemessenes Verhältnis von Ausbilder/innen bzw. Fachkräften zu Auszubildenden

Zu beachten ist hierbei, dass es zwei unterschiedliche Schlüssel gibt:

- Ausbilderschlüssel
- Fachkräfteschlüssel

### 1. Ausbilderschlüssel

In diesen Schlüssel werden alle Angestellten eines Betriebes miteinberechnet, die eine Ausbildungsberechtigung (z.B. Meister/innen, hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen) haben.

- Bei der Ausbildung zum/zur Hauswirtschafter/in soll dieser Schlüssel nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung höchstens 1 Ausbilder zu 16 Auszubildenden betragen. Dieser wird allerdings als absolute Obergrenze gesehen. Deswegen wird bei den Anerkennungen der Ausbildungsstätten seitens des Regierungspräsidiums Tübingen ein Ausbilderschlüssel von **1 Ausbilder/in zu 10 Auszubildenden** genutzt. Bei der Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Hauswirtschaft beträgt der Ausbilderschlüssel nach § 5 der „Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ vom 27. März 2012, **1 Ausbilder/in zu 8 Auszubildenden**.
- Die o.g. Verhältniszahlen beziehen sich auf Ausbilder/innen, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind. Sofern der/die Ausbilder/in weitere Funktionen im Betrieb ausführt und Ausbildungsaufgaben nur in Teilzeit übernimmt, sollen nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung nicht mehr als **durchschnittlich 3 Auszubildende** betreut werden.

### 2. Fachkräfteschlüssel

Als Fachkraft gilt, wer eine Ausbildung in der Hauswirtschaft oder einem verwandten Beruf (z.B. Koch) abgeschlossen hat oder wer mindestens 4,5 Jahre (das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist) in dem Beruf tätig ist. Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist folgendes Verhältnis der Anzahl an Fachkräften zu Auszubildenden angemessen:

Fachkräfte	Auszubildende
1-2	1
3-5	2
6-8	3
je weitere drei	je einer

### **Überprüfung**

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Betrieben ist nach dem Kommentar zum BBiG die Festsetzung einer allgemeinverbindlichen Höchstzahl nicht zulässig. Es ist nur möglich, Verhältniszahlen mit einem gewissen Spielraum vorzusehen. Somit ist das Verhältnis Ausbilder/Fachkräfte zu Auszubildende immer betriebsindividuell zu betrachten. Sind jedoch im Verhältnis mehr Auszubildende als die oben beschriebenen Obergrenzen in einem Betrieb eingestellt, ist eine Prüfung zumindest sinnvoll.